
Richtlinien für die Verwendung der Mittel aus dem Sonderfonds "Hilfe in Notlagen" in der Fassung der Änderung vom 03.07.2001

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines.....	1
2. Nachrangigkeit der Hilfe.....	1
3. Antrag.....	1
4. Notsituationen.....	1
5. Höhe der Hilfe.....	2
6. Zuständigkeiten.....	2
Inkrafttreten.....	2

Der Rat der Stadt Greven hat am 25. Juni 1997 beschlossen, Hilfen für Menschen in besonderen Notsituationen nach Maßgabe folgender Richtlinien zu gewähren:

1. Allgemeines

Die Mittel aus diesem Sonderfonds sind für Menschen zu verwenden, die sich aufgrund von Konfliktsituationen in besonderen Notlagen befinden und durch zusätzliche oder flankierende Maßnahmen oder Förderungen auf unmittelbare, schnelle und unbürokratische Hilfe angewiesen sind.

2. Nachrangigkeit der Hilfe

Hilfen aus diesem Sonderfonds sind grundsätzlich gegenüber gesetzlichen Ansprüchen auf andere Hilfen (BSHG, KJHG u.a.) nachrangig. Hilfen aus dem Sonderfonds und von anderen Stellen sind aufeinander abzustimmen.

3. Antrag

Die Hilfe wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Greven haben. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn ein akuter Konfliktfall dies notwendig macht.

4. Notsituationen

Mittel aus dem Sonderfonds können für jede Hilfeleistung verwandt werden; insbesondere für:

- a) Hilfen beim Verlassen der familiären Umgebung,

- b) Hilfen zur Haushaltsgründung oder Ergänzung des Haushalts mit erforderlichem Hausrat und Bekleidung,
- c) Hilfen in Betreuungsnotsituationen,
- d) Hilfen in persönlichen Notsituationen,
- e) Hilfen in Schwangerschaftskonfliktsituationen einschl. Hilfen im Zusammenhang mit einer gewünschten Vermittlung von Pflege- und Adoptivfamilien,
- f) Hilfen zur Sicherung der Existenz und zur Beendigung der Ausbildung.

5. Höhe der Hilfe

Mittel aus dem Sonderfonds im Sinne dieser Richtlinien können grundsätzlich bis zu einer Höhe von 1.050,00 € pro Einzelfall bewilligt und bereitgestellt werden.

6. Zuständigkeiten

Verfügungsberechtigt über die Mittel aus diesem Fonds ist der/die LeiterIn des Jugendamtes. An der Entscheidung über die Mittelgewährung ist der jeweilige Soziale Dienst zu beteiligen.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Greven hat ein Anregungs- und Vorschlagsrecht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.1997 in Kraft.

Die Richtlinien für die Verwendung von Mitteln aus dem Sonderfonds "Hilfe für Frauen in Not" treten zu diesem Datum außer Kraft. Die Änderung nach der Euro-Anpassungs-Satzung vom 03.07.2001 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Stadt Greven
Der Bürgermeister